

Buchbesprechungen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **40 (1948)**

Heft 3

PDF erstellt am: **03.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Der Verwaltungsrat bedauert den negativen Verlauf eines fortschrittlichen Versuchs. Die drei demissionierenden Verwaltungsräte wurden vorläufig nicht ersetzt. »

Auch ohne nähere Kenntnis über die Verhältnisse im Betrieb und über die Umstände, die zum Misslingen des « Experiments » geführt haben, beweist dieser Wirtschaftsbericht wieder einmal die ganze Problematik der « Gewinnbeteiligung für die Arbeiterschaft ». Der Versuch mag in guten Treuen unternommen worden sein. *Ohne grundlegende Aenderung des Wirtschaftssystems im Sinne restloser Gleichberechtigung von Kapital und Arbeit werden sich alle ähnlichen Versuche als untauglich erweisen.* Man braucht sich also nicht zu wundern, dass die Gewerkschaftsbewegung solchen Experimenten mit einer gesunden Skepsis gegenübersteht.

2. In einem Nachtrag zum Geschäftsbericht der *Porzellanfabrik Langenthal AG.* rühmt die « NZZ », die Zuweisung an den Personalfürsorgefonds der Gesellschaft im Betrage von Fr. 295 680.— (i. V. Fr. 300 000.—) sei höher als der Gewinnsaldo von Fr. 228 615.— (i. V. Fr. 223 087.—). Sie « vergisst » nur mitzuteilen, auf welche Personenzahl je die beiden Beträge entfallen. Dass auch hier die Aktionäre nicht zu kurz kommen, beweisen die seit Jahren ausgerichtete Dividende von 6 Prozent, die Vergütung von je Fr. 18.— pro Genußschein seit 1945 und die offenbar in früheren Jahren sehr grosszügige Abschreibungspolitik auf den Fabrikanlagen und Oefen, die bei einem Versicherungswert von 3,15 Millionen noch mit 1 (einem) ganzen Franken zu Buch stehen.

Buchbesprechungen

Dr. Otto K. Kaufmann. Das Recht auf Dividende. Veröffentlichungen der Handelshochschule St. Gallen.

Das 30 Seiten starke Heft enthält die Antrittsrede des Verfassers als Privatdozent an der Handelshochschule St. Gallen und bildet einen Beitrag zur Rechtsfrage, was die Aktiengesellschaft mit dem erzielten Reingewinn tun müsse und tun dürfe. Die Arbeit untersucht den Umfang des freien Ermessens der Gesellschaftsorgane bei der Verteilung des Reingewinns und insbesondere die Befugnisse zur Bildung offener und stiller Reserven und für Zuwendungen an Wohlfahrtsfonds. Der Verfasser stellt fest, dass die Generalversammlung grundsätzlich grösste Freiheit habe, welchen Teil des Reingewinns sie den Aktionären zuhalten, wieviel sie zur Selbstfinanzierung zurückbehalten und wieviel sie den Wohlfahrtsfonds zuweisen wolle. Auch wenn ein bedeutender verteilbarer Reingewinn zur Verfügung stehe, habe der Aktionär keinen Anspruch auf eine Mindestdividende. Zum Schluss kommt die Schrift zum rechtspolitischen Postulat einer richterlichen Ermessenskontrolle gegenüber der Generalversammlung. gb.

Carlo Levi. Christus kam nur bis Eboli. Europa-Verlag, Zürich. 260 Seiten.

Der Verfasser, Arzt, Maler und Schriftsteller, wird vom faschistischen Regime in den Tagen des abessinischen Feldzuges als politisch Verdächtiger und Unzuverlässiger in einem weltabgeschiedenen Bergstädtchen des südlichen Lukanien « confiniert », das heisst, es wird ihm zum Zwangsaufenthalt angewiesen. Das Exil wird ihm zu einem seltsamen Abenteuer und sein Werk, halb Tagebuch, halb romanhafte Erzählung, mutet an wie ein Märchen aus einer anderen Welt. Es vermittelt uns vor allem ein gutes Bild der Bedingungen, unter denen die Bauern in diesem pittoresken, von aller Zivilisation weit entfernten und malariaverseuchten Landstrich leben müssen. Ein tiefes Misstrauen erfüllt sie

gegen alles, was Staat ist, und der Faschismus, der ihnen fremder ist als jede andere Regierungsform, steigert dieses Misstrauen zu offener, aber resignierter Gegnerschaft. Diese Resignation kommt zum Ausdruck in ihrem Sprichwort « Christus kommt nur bis Eboli » (das heisst bis zur weit entfernten Stadt), bis zu uns ist er nicht gekommen. Dabei bedeutet Christ bei ihnen Mensch und Zivilisation. Wir sind keine Christen, keine Menschen und gelten nur als Lasttiere und noch geringer als Tiere. Dieser Ausdruck eines trostlosen Minderwertigkeitskomplexes, einer abgrundtiefen Resignation, lässt sie auf jede Frage, was zur Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse getan werden könnte, antworten: « Niente », nichts! Levi untersucht das Problem des italienischen Südens und kommt zum Schlusse: « Ohne eine Bauernrevolution werden wir nie eine richtige italienische Revolution haben. Das Problem des Südens ist unlösbar innerhalb des gegenwärtigen Staates und ebenso innerhalb jeder Staatsform, die auf diese, ohne ihr radikal entgegengesetzt zu sein, folgen wird. Es wird nur ausserhalb seiner zu lösen sein, wenn wir eine neue politische Idee und den Staat in einer neuen Form schaffen können, so dass er zugleich der Staat der Bauern ist, der sie aus ihrer erzwungenen Anarchie und der notwendig daraus folgenden Gleichgültigkeit befreit. » Für uns Schweizer ist es ausserordentlich interessant, welchen Weg dieser italienische Intellektuelle zum neuen Staat sieht: « Diese Umkehrung der Politik », sagt er, « steckt in der bäuerlichen Kultur, und das ist der einzige Weg, der uns erlauben wird, aus dem *circulus viciosus* von Faschismus und Antifaschismus herauszukommen. *Dieser Weg heisst Autonomie. Der Staat darf nur eine organische Föderation sein. Für die Bauern kann die Staatszelle, die einzige, durch die sie am vielfältigen Kollektivdasein teilnehmen können, nur die ländliche autonome Gemeinde sein. Aber die Autonomie der Landgemeinde kann nicht bestehen ohne die Autonomie aller andern Formen des sozialen Lebens. Das habe ich in einem Jahr unterirdischen Lebens gelernt.* » — Wer das Buch gelesen hat, der begreift, dass es in Amerika ein « Bestseller » wurde. Es ist ohne Zweifel eines der besten und bedeutendsten Bücher der neuen italienischen Literatur. gb.

Jack Schiefer. Geschichte der deutschen freien Gewerkschaften. 1. Band der Buchtrilogie « Geschichte der deutschen Gewerkschaften ». Grenzlandverlag Heinrich Hollands, Aachen. 1947. 195 Seiten.

Das Buch ist eine wesentlich überarbeitete Neuauflage des unter ähnlichem Titel früher erschienenen Buches desselben Verfassers. Das übersichtlich und handlich zusammengestellte Buch entspricht ohne Zweifel einem starken Bedürfnis der werktätigen Bevölkerung in Deutschland, sich auf die Vergangenheit zu besinnen und aus ihr für die Zukunft zu lernen.

Der Grundzug des Buches ist vorwiegend dokumentarischer Art. Es soll gezeigt werden, wie die Gewerkschaften entstanden sind, wie sie sich organisiert und betätigt haben. In dieser Hinsicht hat es der Verfasser recht gut verstanden, Wesentliches der Entwicklung in Deutschland herauszuschälen. Der Leser darf jedoch nicht erwarten, gegenüber früheren Biographien über die deutsche Gewerkschaftsbewegung viel Neues zu erfahren. Auch die Problematik der Arbeiterbewegung in den Zeiten der staatspolitischen Unterdrückung (durch Bismarck und Hitler) wird fast stillschweigend übergangen. Dem Verfasser scheint noch das Grauen über die unzähligen Terrorakte der vergangenen Jahre im Nacken zu sitzen und die freie, unbefangene Rede zu behindern. Noch auffallender ist indessen das vorsichtige Schweigen, wo die Verhältnisse der deutschen Gewerkschaftsbewegung zum Ausland wiedergegeben werden. Auf das besondere Verhältnis zu den sowjetrussischen Gewerkschaften tritt Schiefer nirgends ein.

In theoretischer Hinsicht steht Schiefer auf dem Boden der sozialistischen Gewerkschaftstheorie, welche in der Gewerkschaft den durch Industrialisierung und Proletarisierung bedingten Zusammenschluss der unselbständigen Werktätigen zu einem Kampf- und Hilfsverband sieht und die Sozialisierung und Demokratisierung der Wirtschaft als Ziel der Agitation betrachtet. Mit dem

Kollektivvertragswesen setzt sich der Verfasser gründlich auseinander. Die Verträge (nach schweizerischem Wortgebrauch Gesamtarbeitsverträge genannt) werden als « ein grosser Erfolg der Gewerkschaften im Kampf um die Verteilung des Sozialproduktes » (S. 59) gerühmt.

Interessante Gedanken äussert der Verfasser in seinem Abschnitt über die gewerkschaftliche Bildungsarbeit. Der Gedanke, eine eigene gewerkschaftliche Bildungsstätte zu schaffen, gewann um die Jahrhundertwende an Gewicht. Der erste gewerkschaftliche Unterrichtskurs fand 1906 in Berlin statt. Nach dem durch den Krieg bedingten Unterbruch der Bildungsarbeit wurde sie seit 1920 kraftvoll intensiviert. Dies kam nicht zuletzt auch in der Gründung von Arbeiterbüchereien lebhaft zum Ausdruck. 1929 bestanden rund 2000 Arbeiterbüchereien im Besitz des deutschen Gewerkschaftsbundes und der ihm nahestehenden Sozialdemokratischen Partei. « Die ‚Kulturarbeit‘ der Nationalsozialisten vernichtete alles. » (S. 119.)

Längere Ausführungen widmet Schiefer den Verbänden der Angestellten und Beamten (welche in der Erstausgabe des Buches übergangen worden sind). Einzelne Verbände sind auch hier von ehrwürdigem Alter. Die grosse Entwicklung der Angestellten- und Beamtenverbände erfolgte aber erst nach 1910. Die beiden Spitzenverbände AfA (Allgemeiner freier Angestelltenbund) und ADB (Allgemeiner Deutscher Beamtenbund) spielten in der deutschen Innenpolitik eine bedeutende Rolle. Eine eigentliche Vereinigung der Spitzenorganisationen wurde nicht mehr vollzogen, da das Dritte Reich « diesen Entwicklungsprozess, der vielversprechend war », jäh unterbrach. Ueber die Entwicklungsmöglichkeiten in der Gegenwart und in der Zukunft wagt der Verfasser keinerlei Prognose zu stellen. Das dürfte auch schwer halten, solange das staats- und völkerrechtliche Schicksal Deutschlands nicht entschieden ist.

G. R. W.

Zur Situation im Bäcker- und Konditorengewerbe. Schriftenreihe des Schweiz. Bäckerei- und Konditoreipersonalverbandes, Zürich.

Es hätte eine verdienstliche Sache sein können, in dieser « Denkschrift » die heutige Situation im Bäcker- und Konditorengewerbe gründlich zu untersuchen und eventuell neue Wege für die Standes- und Berufspolitik aufzuzeigen. Leider erfüllt die Broschüre ihren Zweck nicht. Sie enthält zwar viel Material, das aber ungenügend verarbeitet wird und deshalb brachliegt. Dazu wird das Zahlenmaterial oft sehr willkürlich ausgewählt und es wird willkürlich damit umgesprungen. Welche Beweiskraft haben zum Beispiel in einer Untersuchung im Jahre 1947 einzig und allein die Konkurszahlen des Bäckergewerbes aus den Jahren 1934 bis 1936? Leider ist die Arbeit auch in einem fürchterlichen, geradezu unleserlichen Deutsch geschrieben, so dass man die Broschüre bald entmutigt aus den Händen legt. Schade!

G. B.

Gesetz und Recht

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Art. 82. Eine allgemein gehaltene Beitrittserklärung zu einer Krankenkasse begründet keinen Rechtsöffnungstitel. — Frau H. trat am 31. Dezember 1934 der christlichsozialen Unfallkasse der Schweiz bei, indem sie den ihr vorgelegten Fragebogen ausfüllte und sich allgemein zur Einhaltung der Statuten verpflichtete. Da sie in der

Folge mit den Prämien in Rückstand geriet, bat sie mit Schreiben vom 16. Januar 1946 die Gläubigerin, ihr Abzahlungen an den aufgelaufenen Betrag zu gestatten. Im April 1947 leitete dann die Unfallkasse Betreuung ein und verlangte, da die Schuldnerin Rechtsvorschlag erhob, gestützt auf die Beitrittserklärung und das erwähnte Stundungsbegehren provisorische Rechtsöffnung, wurde aber mit Urteil des Zivilgerichtspräsidenten vom